1809

Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1976	Nr. 83

Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Vom 15. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden."

   b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.

   (4) Personen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in den Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Apothekers."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Vierte Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV)

Vom 19. Juli 1976

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz (Gesetz) und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage, sofern die Gebühr nicht gemäß § 2 nach dem Arbeitsaufwand berechnet wird.

§ 2

(1) Die Gebühr ist nach dem Arbeitsaufwand zu berechnen

1. für die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung,
2. für die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 des Gesetzes,
3. für die Prüfung von Reizstoffgeschossen, Reizstoffsprühgeräten und von den dafür verwendeten Reizstoffen (§ 10 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 — Bundesgesetzblatt I S. 1285 — 1. WaffV),
4. für die Beschußprüfung
   a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
   b) bei nicht der Beschußpflicht unterliegenden Gegenständen, soweit in Abschnitt II Nr. 14 der Anlage keine feste Gebühr vorgeschrieben ist,
   c) wenn die Behörde die Beschußmunition selbst hergestellt hat.

(2) Werden Prüfungen außerhalb der Behörde durchgeführt, so sind Gebühren nach dem Arbeitsaufwand auch für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

zu berechnen, soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde besonders abgegolten werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

	Deutsche Mark
1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,—
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,—
3. für sonstige Bedienstete	39,—.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 3

(1) Bei der Beschußprüfung nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand

1. nicht handhabungssicher oder
2. nicht maßhaltig ist

und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat.

(2) Eine Gebühr nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage ist nicht zu erheben, wenn der Prüfgegenstand

1. ohne Prüfung zurückgegeben wird,
2. nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt oder
3. der Beanspruchung, der er bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt würde, offenbar nicht standhalten wird.

(3) Bei mehrläufigen Handfeuerwaffen sind die in Abschnitt II Nr. 14 der Anlage vorgeschriebenen Gebühren für jeden Lauf zu erheben. Dies gilt nicht für mehrläufige Pistolen.

(4) Wird die Beschußprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage um 10 vom Hundert. Stellt der Antragsteller hierbei die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen technischen Hilfskräfte zur Verfügung, so ermäßigt sich die Gebühr um weitere 15 vom Hundert.

(5) Werden auf Grund eines Antrages mindestens 150 Schußwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm (Kurzwaffen) oder 75 Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm (Langwaffen) gleichen Typs und Kalibers geprüft, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 vom Hundert der Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage; bei einer Prüfung von mehr als 300 Kurzwaffen oder 150 Langwaffen beträgt die Ermäßigung 20 vom Hundert, bei einer Prüfung von mehr als 500 Kurzwaffen oder 250 Langwaffen 30 vom Hundert.

(6) Werden Schußwaffen als Einzelstücke geprüft, so erhöhen sich die Gebührensätze nach Abschnitt II Nr. 14 der Anlage um 50 vom Hundert, mindestens jedoch auf 5,— Deutsche Mark.

§ 4

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung nach §§ 9, 31 oder 44 Abs. 1 des Gesetzes wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

§ 5

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes; die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. beim Versand die Kosten der Verpackungsmittel,
2. bei der Prüfung von Gegenständen, die der Zulassungsbehörde aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
3. die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Beschußmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,
4. bei der Zulassung nach den §§ 21 bis 23 des Gesetzes die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Prüfmittel,
5. bei der Prüfung nach § 10 der 1. WaffV die Kosten der benötigten Versuchstiere und der für diese während der Versuchs- und Nachbeobachtungszeit erforderlichen Futtermittel.

§ 6

(1) Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder Eintragung weiterer Waffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 3 des Gesetzes; sofern auf Antrag gesonderte Waffenbesitzkarten ausgestellt werden, ist deren Ausstellung gebührenpflichtig,
2. Berichtigung der Geltungsdauer der Waffenbesitzkarte,
3. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes,
4. Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes, soweit der Gebührenschuldner die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand am 1. März 1976 bereits ausgeübt hat,
5. Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,
6. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in einer Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 3 des Gesetzes oder einer Waffenbesitzkarte, die vor dem 1. März 1976 ausgestellt worden ist,
7. Amtshandlungen, soweit sie im dienstlichen Interesse zugunsten eines öffentlichen Bediensteten vorgenommen werden.

(2) Bei Entscheidungen nach Abschnitt II Nr. 1 bis 13 der Anlage zugunsten ausländischer Diplomaten und bevorrechtigter Personen, Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik sowie zugunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste und von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik (§ 50 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes) ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.

§ 7

Das Bundeskriminalamt kann das Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft ermächtigen, die Gebühren und Auslagen für die nach § 10 der 1. WaffV durchzuführenden Prüfungen einzuziehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Abschnitt VIII und Anlage IV der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) außer Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren

	DM von	DM bis
1. Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	100,—	5 000,—
2. Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	100,—	5 000,—
3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	1/4 der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Gebühr	
4. Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 WaffG)	50,—	500,—
5. Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	50,—	500,—
6. Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	50,—	1 000,—
7. Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	20,—	100,—
8. Zulassung von Ausnahmen		
a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparaten und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	10,—	500,—
b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	10,—	500,—
c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	10,—	500,—
d) hinsichtlich der Zulassung von Munition nach § 25 Abs. 3 WaffG	10,—	500,—
e) von den Verboten nach § 37 Abs. 3 WaffG	10,—	1 000,—
f) von den Handelsverboten nach § 38 Abs. 2 WaffG	10,—	200,—
g) von dem Verbot des Führens von Schußwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	10,—	200,—
h) in sonstigen Fällen (z. B. nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV)	10,—	200,—
9. Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	20,—	200,—
10. Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	20,—	200,—
11. Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	50,—	200,—
12. Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	20,—	200,—
13. Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	50,—	500,—
14. Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	50,—	500,—
15. Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	20,—	200,—

	DM von	DM bis
16. Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	10,—	50,—
17. Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	10,—	50,—
18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV	10,—	50,—
19. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 1 bis 18 und in Abschnitt II aufgeführt sind, soweit es sich nicht um Widerrufe und Rücknahmen von Amtshandlungen oder die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen handelt.	10,—	300,—

Abschnitt II: Feste Gebühren	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	40,—
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 WaffG)	50,—
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	100,—
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne Bedürfnisprüfung (§ 32 Abs. 2 WaffG)	20,—
5. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	20,—
6. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	60,—
7. Für jede nachträgliche Eintragung weiterer Waffen in die Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 WaffG)	10,—
8. Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 3 Satz 2 WaffG	5,—
9. Ausstellung gesonderter Waffenbesitzkarten in den Fällen des § 59 Abs. 3 WaffG	10,—
10. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	20,—
11. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	10,—
12. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	40,—
13. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	20,—
14. Beschußprüfung (§ 16 WaffG)	
a) Büchsen und Flinten	
aa) Zentralfeuermunition	4,30
bb) Randfeuermunition	1,70
b) Selbstladepistolen	2,—
c) Perkussionspistolen	2,60

	DM
d) sonstige Pistolen	1,70
e) Perkussionsrevolver	8,50
f) sonstige Revolver	2,60
g) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen	1,70
h) Leuchtpistolen	2,—
i) Böller	
aa) mit einem Laufinnendurchmesser bis zu 40 mm	10,—
bb) mit einem Laufinnendurchmesser von mehr als 40 mm	13,—
cc) mit drei Läufen	15,—
j) Einsteckläufe für	
aa) Zentralfeuermunition	4,30
bb) Randfeuermunition	1,70
k) Austauschläufe für Büchsen und Flinten für	
aa) Zentralfeuermunition	4,30
bb) Randfeuermunition	1,70
l) Austauschläufe für Pistolen	1,70
15. Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Absatz 3 zweiter Halbsatz WaffG	5,—
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	10,—
17. Abstempelung der Karteiblätter pro angefangene 50 Stück (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV)	5,—
18. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	5,—
19. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	5,—
20. Neuerteilung einer Erlaubnis nach Abschnitt I Nummer 1 oder 2, die nach § 57 Abs. 1 WaffG erloschen ist	50,—

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 14. Juli 1976

Nr. 37, ausgegeben am 16. Juli 1976

Nr. 38, ausgegeben am 17. Juli 1976

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1353/76 der Kommission über Hartweizenqualitäten, die in den Genuß der Beihilferegelung für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 kommen können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1257/76	12. 6. 76	L 153/34
11. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1354/76 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenem ganzen Kabeljau	12. 6. 76	L 153/36
11. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1355/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich der in bestimmten Fällen gewährten Senkung des Butterpreises	12. 6. 76	L 153/38
11. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1356/76 der Kommission über die nach Maßgabe der Entwicklung des irischen und des englischen Pfundes anwendbaren Währungsausgleichsbeträge und Differenzbeträge	12. 6. 76	L 153/39
11. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1357/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	12. 6. 76	L 153/41
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1358/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 6. 76	L 154/1
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1359/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 76	L 154/3
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1360/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 6. 76	L 154/5
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Reisgemischen	15. 6. 76	L 154/11
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1362/76 der Kommission bezüglich eines Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 6. 76	L 154/13
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1363/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 6. 76	L 154/15
14. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1364/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 6. 76	L 154/17
15. 6. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1365/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 6. 76	L 155/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.